

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2019

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 1515 Titel 518 02 – Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement – bis zur Höhe von 11,04 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2019
II C 3 – GES 0600/06/0002*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO bei Kapitel 1515 Titel 518 02 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 11,04 Mio. Euro, davon fällig in den Haushaltsjahren

2029	bis zu	184 000 Euro,
2030	bis zu	368 000 Euro,
2031	bis zu	368 000 Euro,
2032	bis zu	368 000 Euro,
2033	bis zu	368 000 Euro,
2034	bis 2058 bis zu	368 000 Euro p. a.,
2059	bis zu	184 000 Euro,

erteilt hat.

Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung wird für den Erwerb eines Grundstückes für einen Neubau zur Unterbringung des Paul-Ehrlich-Instituts benötigt. Der Kauf des Grundstückes ist zweckmäßig und wirtschaftlich.

Trotz der Höhe der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Ein Erwerb des Grundstückes ist laut Sachverhaltsdarstellung des BMG zu den aktuellen Konditionen nur bis zum 31. März 2019 möglich. Es ist davon auszugehen, dass das Grundstück danach nicht mehr zur Verfügung steht oder allenfalls zu einem höheren Preis erworben werden kann. Das Gesamtareal befindet sich im privaten

Eigentum. Ein Vorkaufsrecht oder eine Ankaufsoption schließen die Eigentümerinnen aus. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass der Erwerb des Grundstückes die wirtschaftlichste Variante darstellt. Ein Verstreichen des Termins würde laut Darstellung des BMG einen wirtschaftlichen Nachteil i. H. v. rund 45 Mio. Euro für den Bund nach sich ziehen.